

## Informationen zum Steuerrecht

### Gewinnfreibetrag 2017 – Haben Sie noch Investitionsbedarf?

Wir möchten Sie mit den nachfolgenden Ausführungen darüber informieren, welche Möglichkeiten Sie noch wenigen Wochen vor dem Jahreswechsel haben, um das steuerliche Ergebnis ihres Unternehmens zu optimieren. Eine Möglichkeit liegt in der bestmöglichen Ausnutzung des sogenannten Gewinnfreibetrages. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen aufzeigen, was darunter zu verstehen ist, wie er sich errechnet und welche Maßnahmen sie diesbezüglich noch bis zum 31.12.2017 setzen müssen, um Steuern zu sparen. Lesen Sie mehr ...

#### Was ist der Gewinnfreibetrag und wer kann ihn geltend machen?

Natürliche Personen können bei der Gewinnermittlung eines Betriebes (Land- und Forstwirtschaft, Selbständige Tätigkeit und Gewerbebetrieb) einen Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens EUR 45.350,00, in Ansatz bringen (sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden). Damit steht für Unternehmer ein Äquivalent zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Gehalt) von Arbeitnehmern zur Verfügung, das bekanntlich mit 6 % begünstigt besteuert wird.

#### Wer kann den Gewinnfreibetrag nicht geltend machen?

Keinen Anspruch auf den Ansatz eines Gewinnfreibetrag haben Kapitalgesellschaften (zB GmbH) und natürlich Personen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG erzielen.

#### Wie berechnet man den Gewinnfreibetrag?

Der Gewinnfreibetrag steht dem Steuerpflichtigen für jedes Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) einmal bis zu einer Bemessungsgrundlage von 30.000,00 Euro zu (Grundfreibetrag). Werden Einkünfte aus mehreren Betrieben erzielt, kann der Steuerpflichtige diesen Grundfreibetrag nach seiner Wahl einem oder mehreren seiner Betriebe zuordnen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, ordnet das Finanzamt den Freibetrag nach dem Verhältnis der Gewinne zu.

Übersteigt der Gewinn 30.000,00 Euro, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, soweit begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt wurden. Diese Möglichkeit steht jedoch Unternehmern nicht zur Verfügung, soweit sie ihren Gewinn pauschal ermitteln. Der Grundfreibetrag steht allerdings allen Unternehmern zu!

Seit 2013 ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gestaffelt und beträgt:

bis EUR 175.000,00 Gewinn	13,0 % Gewinnfreibetrag
für die nächsten EUR 175.000,00 Gewinn	7,0 % Gewinnfreibetrag
für die nächsten EUR 230.000,00 Gewinn	4,5 % Gewinnfreibetrag
über EUR 580.000,00 Gewinn	kein Gewinnfreibetrag mehr

## Begünstigte Wirtschaftsgüter?

Grundsätzlich fallen alle neuen abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind, unter die Begünstigung, sofern der Betrieb Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb erzielt.

Im Zuge der Steuerreform 2014 wurde beschlossen, dass Unternehmer nicht nur in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter investieren können, um den Gewinnfreibetrag vollumfänglich auszunutzen, sondern auch in Wohnbauanleihen. Diese Maßnahme war laut der gesetzlichen Übergangsbestimmung auf drei Jahre befristet und wurde im Zuge der letzten Gesetzesänderung nicht in Dauerrecht übergeführt. Somit kann in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2016 beginnen auch in andere Wertpapiere – unter Umständen ertragreichere – investiert werden.

Als begünstigte Wertpapiere kommen nunmehr jene in Betracht, die auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen, wie etwa Bundesanleihen, Bankschulverschreibungen, Industrieobligationen etc.

**ACHTUNG:** Treten Sie bitte zeitgerecht mit Ihrem Bankberater in Kontakt, sofern Sie den Ankauf von Wertpapieren planen, da die Wertpapiere jedenfalls noch vor dem Jahreswechsel angeschafft werden müssen!

Für welche Wirtschaftsgüter kann kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag angesetzt werden?

- Pkw und Kombi, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, sowie Kraftfahrzeuge, die zumindest 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen
- Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter die sofort abgesetzt werden
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie gemäß § 108c EStG in Anspruch genommen wurde.

Wie erkenne ich, ob ich den Gewinnfreibetrag optimal ausnutze?

Wenn ihr Jahresgewinn voraussichtlich unter 30.000,00 Euro liegt, dann nützen sie den Gewinnfreibetrag in Form des Grundfreibetrages bereits optimal aus. Liegt ihr Gewinn über 30.000,00 Euro, kommt es darauf an, ob sie bereits ausreichend Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt haben, oder ob noch Investitionsbedarf (zB Ankauf von Wertpapieren) besteht.

Selbstverständlich erachten wir es als Service unserer Kanzlei, dass wir – sofern wir von Ihnen Unterlagen erhalten – einen allfälligen Investitionsbedarf errechnen.

Zögern Sie nicht uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren! Ihr Team der Steuerberatung Illmer und Partner – Die kompetente Beratung in Landeck.

Stand: 21.11.2017